



Neue Investmentfondsbesteuerung ab 01. Januar 2018

Das vom Gesetzgeber verabschiedete neue Investmentsteuergesetz führt zu einer grundlegend anderen Besteuerungssystematik für Investmentfonds ab dem 01. Januar 2018. Nachfolgend beschreiben wir die wesentlichen Änderungen für in Deutschland steuerpflichtige Privatpersonen und stellen anschließend die Auswirkungen auf die RIV-Fonds dar.

Bestandsschutz auf vor 2009 erworbene Fondsanteile (Alt-Anteile) wird begrenzt:

Der unter der großen Koalition eingeführte, zeitlich unbegrenzte Bestandsschutz für vor 2009 im Privatvermögen erworbene Investmentfondsanteile (Alt-Anteile) wird von eben dieser Koalition zum 31. Dezember 2017 schon wieder beendet.

Einzig die bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen Kursgewinne bleiben endgültig steuerfrei, wohingegen alle **ab dem 01. Januar 2018** eintretende Kursgewinne (im Vergleich zu den Kursen zum 31. Dezember 2017) künftig zu versteuern sind. Durch eine fiktive Veräußerung der Fondsanteile durch die Depotbank zum 31. Dezember 2017 werden die entstandenen steuerfreien Kursgewinne durch die Depotbank ohne weiteres Zutun festgestellt und mitgeführt. Ein Verkauf von Fondsanteilen ist daher nicht notwendig, um die Steuerfreiheit zu sichern.

Etwas versüßt wird die neue Regelung dem Eigentümer von Alt-Anteilen durch die Gewährung eines besonderen, einmaligen, zeitlich unbefristeten persönlichen Freibetrags von EUR 100.000,- für alle ab dem 01. Januar 2018 entstehenden Kursgewinne. Zur Nutzung des Freibetrags müssen die bei einem Verkauf von Alt-Anteilen entstandenen Kursgewinne in der Steuererklärung angegeben werden, da der Freibetrag beim Finanzamt mitgeführt wird. Nach dem 31. Dezember 2017 entstehende Verluste aus der Veräußerung von Alt-Anteilen in den Folgejahren erhöhen den Freibetrag.

Laufende Fondsbesteuerung:

Unter dem **ab 2018** geltenden Steuerregime müssen alle Fondsanleger eine steuerliche Vorauszahlung auf den jährlichen Wertzuwachs der Fondsanteile entrichten. Als Bemessungsgrundlage wird hierfür eine sogenannte Vorabpauschale eingeführt, deren Höhe von der jährlichen Wertentwicklung des Fonds und dem vom Finanzministerium jährlich veröffentlichten Basiszinssatz für das vereinfachte Ertragsverfahren abhängig ist. Ausschüttungen verringern die Vorabpauschalen. Bei einer negativen Wertentwicklung im Kalenderjahr wird keine Vorabpauschale erhoben. Bei einem Verkauf von Fondsanteilen werden die auf Vorabpauschalen bereits bezahlten Steuern auf die vom Fondsanleger auf den Kursanstieg seit dem 31. Dezember 2017 oder dem späteren Erwerb zu zahlende Abgeltungssteuer angerechnet. Die Berechnung und die Abführung der Abgeltungssteuer wird wie bisher durch die inländische Depotbank des Anlegers durchgeführt.

Neu ist auch, dass **ab 2018**, abhängig von der Höhe der Aktienquote im Fonds, bei Erträgen aus Fondsanteilen der zu versteuernde Ertrag vorab um 15% bzw. 30 % gemindert werden kann. Um die Voraussetzung für die maximale Minderung von 30% zu erfüllen, haben wir schon in diesem Jahr die

Anlagebedingungen für unsere beiden Fonds dahingehend geändert, dass stets mindestens 51% des Fondsvermögens in Aktien anzulegen ist. Ohnehin hatten wir seit Bestehen unseres Unternehmens noch nie eine Anlagepolitik mit einer geringeren Aktienquote.

Die technische Umsetzung der neuen Bestimmungen geschieht durch die Depotbank.

Auswirkungen:

Um die Auswirkungen der neuen Besteuerungssystematik auf unsere Fonds abschätzen zu können, haben wir diese für den RIV Rationalinvest VVF und für den RIV Aktieninvest Global seit Auflegung bei einem fiktiven Verkauf zum 31. Dezember 2015 zurückgerechnet. Der einmalige Freibetrag von EUR 100.000,- wurde dabei nicht berücksichtigt. Die Berechnung ergab für beide Fonds eine kleine steuerliche Entlastung. Dies gilt aber nur für Anleger, die ihre Fondsanteile nach 2008 gekauft haben, weil bei diesen schon vor der Neuregelung die Kursgewinne auf alle nach 2008 gekauften Wertpapiere grundsätzlich steuerpflichtig waren.

Eine langfristig massive Steuererhöhung ergibt sich künftig, trotz des einmaligen Freibetrags von EUR 100.000,-, für alle Anleger mit einem größeren Fondsdepot, die auf die Zusage der Bundesregierung vertrauend geglaubt hatten, dass ihre vor 2009 gekauften Fondsanlagen, vor einer Versteuerung künftiger inflationärer Scheingewinne geschützt seien.

Aktien sind Sachwerte und reagieren auf eine Inflation mit entsprechenden Kursgewinnen. Früher oder später ist in Euroland wegen der ungebremsten Staatsverschuldung und der unverantwortlichen Politik der EZB ein massiver Anstieg der Inflationsraten zu erwarten. Beträgt z.B. über einen Mehrjahreszeitraum hinweg die kumulierte Inflationsrate 100% und sind im gleichen Zeitraum die Aktienkurse um 100% gestiegen, hat sich die Kaufkraft des Aktiendepots eines Anlegers nicht verändert. Gleichwohl hat der Anleger bei Verkauf seiner Aktien den nominalen Scheingewinn von 100% zu versteuern. Das nennt man eine kalte Enteignung. Bei der Anlage in die RIV-Fonds wird der Effekt jedoch zumindest durch die Teilfreistellung der Kursgewinne von 30% abgemildert.

Was ist zu tun?

Handlungsbedarf für Anleger mit Alt-Anteilen könnte sich aus der Nutzung des ab 2018 geltenden Freibetrags in Höhe von EUR 100.000,- pro Anleger ergeben. Sinnvoll könnte im Einzelfall evtl. eine Schenkung von Alt-Anteilen an Ehepartner, Kinder oder Enkel sein, um den Freibetrag insgesamt zu erhöhen.

Dies stellt eine reine Information dar, die RIV darf keine Steuerberatung erbringen und individuelle Empfehlungen aussprechen. Daher empfehlen wir Ihnen dringend, zu diesem Thema zuvor den Rat Ihres Steuerberaters einzuholen.

Für Anleger mit RIV-Fondsanteilen, welche nach 2008 gekauft wurden, entsteht wegen der neuen Besteuerungssystematik kein Handlungsbedarf, da die effektive steuerliche Belastung sich nicht wesentlich ändert.

Gibt es Alternativen?

Für vor 2009 erworbene Direkteinzelanlagen, wie z.B. Aktien und Anleihen, bleibt der Bestandsschutz (vorerst) bis zur ersten Umschichtung bestehen. Diese ist in den meisten Fällen ohnehin schon erfolgt, da eine aktive Depotverwaltung ohne Umschichtungen nicht möglich ist.

Zudem kann man aber auch für Direktanlagen keine „alten“ Stücke mehr kaufen. Der Ausweg über eine Umschichtung in die Einzelanlage ist also verschlossen.

Die Anlage in unsere Fonds gegenüber der Direktanlage ist weiterhin vorteilhaft:

- Die im Fonds anfallenden Verwaltungskosten werden auch künftig steuerlich berücksichtigt und sind damit niedriger als die Kosten einer individuellen Vermögensverwaltung, bei welcher die Kosten nicht absetzbar sind und darüber hinaus mit Mehrwertsteuer belastet werden.
- Die Transaktionskosten im Fonds sind sehr viel günstiger.
- Künftige Veräußerungsgewinne, Vorabpauschalen und Ausschüttungen werden vor Belastung mit der Abgeltungsteuer mit 30% teilfreigestellt.

Fazit:

Wer auf den Vertrauensschutz des Gesetzgebers hoffte, wurde wieder einmal enttäuscht. Es zeigt sich einmal mehr, wie unverlässlich die Politik ist!

Mit der Beseitigung der Steuerfreiheit auf Kursgewinne für alle vor 2009 gekauften Wertpapiere wurde ein steuerliches Versprechen gebrochen und durch ein neues, umständlicheres und aufwändigeres System ersetzt, welches für langfristige Kapitalanlagen, trotz des einmaligen Freibetrages, auf Dauer eine konfiskatorische Steuerbelastung bedeuten kann.

Dazu ein Zitat des Bundestagsabgeordneten Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu dem neuen Investmentsteuergesetz:

„Wir haben es hier inzwischen mit einer Komplexität zu tun, bei der ich als Abgeordneter, der sich wirklich mit vielen diesbezüglichen Fragen und intensiv mit diesem Gesetz beschäftigt hat, nicht mehr erfassen kann, was wir da tun. Wir übernehmen Verantwortung in einem Bereich, in dem wir als Gesetzgeber die zugrundeliegende Wirklichkeit und ihre Interaktion mit dem Gesetz nicht mehr durchschauen können. Da muss etwas getan werden. Ich habe den Wissenschaftlichen Dienst um Unterstützung gebeten. Er hat die Segel gestrichen und gesagt: Da können wir Ihnen nicht helfen.“

Mit freundlichen Grüßen

Ihre R.I. Vermögensbetreuung AG